

Newsletter Financial Consultant (NFC)
- Fundiertes Wissen und aktuelle Informationen „rund um die Finanzplanung“
für Teilnehmer und Absolventen des Fachseminars Financial Consultant

Die Tätigkeit des Financial Consultant ist nicht nur seit der Corona-Pandemie im ständigen Wandel. Als „ganzheitlicher Problemlöser“ müssen Sie die permanenten Gesetzesänderungen, makroökonomischen Entwicklungen und nicht zuletzt die steuerlichen Entscheidungen des deutschen Gesetzgebers (z.B. geplante Einführung eines Jahressteuergesetzes 2020) selektiv verarbeiten und die daraus ziehenden Schlüsse gewinnbringend im Kunden- bzw. Präsentationsgespräch einsetzen. Daneben benötigen Sie sichere und aktuelle **Fachinformationen**, um Ihr **persönliches Fachwissen** zu **aktualisieren** und zu **vertiefen**.

Mit seinen vier Lieferungen pro Jahr reagiert der von der Sparkassenakademie Niedersachsen in Hannover herausgegebene Newsletter Financial Consultant (NFC) besonders schnell und gezielt auf Neuerungen, Gesetzesänderungen sowie aktuelle Urteile rund um die private Finanzplanung. Die Autoren ordnen die neuen Herausforderungen und Chancen ein, kommentieren und zeigen mögliche Konsequenzen sowie praxisbezogene Handlungsempfehlungen für die **ganzheitliche Beratung** auf. Nutzen Sie die neuen Fachbeiträge für qualifizierte Beratungs- und Präsentationsgespräche. Wir wünschen Ihnen eine informative und gewinnbringende Lektüre mit der neuen NFC-Ausgabe.

L. Macke

Lothar Macke
lothar.macke@svn.de

Tel. 0511-3603-547

K.-D. Drewes

Klaus-Dieter Drewes
klaus-dieter.drewes@svn.de

Tel. 0511-3603-549

D. Pastor

Dominik Pastor
dominik.pastor@svn.de

0511-3603-511

Inhaltsübersicht

Themengebiet • Thema	Autor	Seite
1: Finanzplanung • Rechtliche Pflichten des Financial Consultant bei der Datenaufnahme des Kunden beachten	Hans Nickel	3
2: Geld- und Vermögensmanagement		
3: Steuern in der Finanzplanung • Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 beschlossen: Änderung bei bestandsgeschützten Alt-Investmentanteilen	Hans Nickel	5
4: Recht in der Finanzplanung • BT 6.1 MaComp zu den Anforderungen an den Inhalt der Geeignetheitserklärung noch nicht veröffentlicht • Vollmachten im Wertpapiergeschäft	Hans Nickel	7
5: Immobilienmanagement		
6: Vorsorge- und Risikomanagement		
7: Nachfolgemangement		
8: Beziehungsmanagement		
9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte • Die NASDAQ und der S&P 500 im Rekordfieber	Tobias Basse	12
10: Europäisches Finanzdienstl.-recht • EU-Taxonomie-Verordnung: Kriterien für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten veröffentlicht	Hans Nickel	14
11: Finanz- und Gesellschaftstrends / Glossar rund um die Finanzplanung		17
12: Sonstige praxisrelevante Informationen • Veranstaltungshinweise • Literaturhinweise / Quellenangaben (Hans Nickel) • Hinweise an die Leser		

Bitte beachten Sie auch die Hinweise an die Leser am Ende dieser Ausgabe.

Themengebiet 1: Finanzplanung

1/2 **Rechtliche Pflichten des Financial Consultant bei der Datenaufnahme des Kunden beachten**

(Stand: 30.8.2020 / Autor: Dipl.-kfm. Hans Nickel)

In der **Phase der Datenaufnahme** erhebt der Financial Consultant die für die private Finanzplanung erforderlichen Angaben über die persönliche und wirtschaftliche Situation des Kunden, die die Grundlage für die weiteren Analysen und (allgemeinen) Empfehlungen im Finanzplan darstellen. Im Zusammenhang mit der Einholung der Kundeninformationen trifft den Financial Consultant die Pflicht, sich ein umfassendes Bild über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden zu machen, da nur so gewährleistet ist, dass die im Finanzplan aufgezeigten Handlungsempfehlungen auf die **individuellen Gegebenheiten** des Kunden abgestimmt sind (vgl. Balzer 2005, S. 189).

Zur Konkretisierung des Umfangs der Einholung der Kundeninformationen kann der Financial Consultant auf die spezifischen Vorschriften des § 64 Abs. 3 Satz 1 WpHG zurückgreifen, wonach der Financial Consultant

- die wichtigsten Angaben zur Person des Kunden,
- die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten,
- seine Anlageziele,
- seine finanziellen Verhältnisse,
- sein Risikoprofil und
- seine Verlusttragfähigkeit

zu erfragen hat.

Hinweis für die Praxis

Aufgrund der **ganzheitlichen Beratungsphilosophie** der privaten Finanzplanung sind im Rahmen der Datenaufnahme bei den Angaben zur Person des Kunden auch bereits geplante und absehbare Veränderungen (z.B. Heirat, Familiengründung, Ruhestand) zu erheben (vgl. Balzer 2005, S. 189).

Zuverlässigkeit der Kundeninformationen

Der für die Sparkasse tätige Financial Consultant ist berechtigt, sich auf die von dem Kunden übermittelten Informationen zu verlassen, es sei denn, ihm ist bekannt oder müsste bekannt sein, dass die Informationen offensichtlich veraltet, unzutreffend oder unvollständig sind (Artikel 55 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565).

Sicherstellung der Plausibilität der Kundeninformationen

Zur Sicherstellung der Plausibilität der Kundeinformationen sind die eingeholten Informationen in ihrer Gesamtheit zu beachten. Der für das Wertpapierdienstleistungsunternehmen tätige Financial Consultant muss auf **Widersprüche** zwischen den verschiedenen Informationsteilen achten und sich ggf. mit dem Kunden in Verbindung setzen, um mögliche sachliche Unstimmigkeiten oder Ungenauigkeiten zu klären (BT 7.4 Tz. 7 MaComp). Derartige Widersprüche liegen vor, wenn zum Beispiel der Kunde über nur geringe Kenntnisse oder Erfahrungen verfügt, ein konservatives Risikoprofil aufweist und dennoch sehr hohe Renditeziele verfolgt (BT 7.4 Tz. 7 MaComp).

Themengebiet 3: Steuern in der Finanzplanung

3/5 Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 beschlossen:

Änderung bei bestandsgeschützten Alt-Investmentanteilen vorgesehen

(Stand: 4.9.2020 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Das Bundeskabinett hat am 2.9.2020 den **Gesetzesentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)** beschlossen. Nach Meinung des für das Gesetz zuständigen Bundesministeriums der Finanzen (BMF) hat sich in vielen Bereich des Deutschen Steuerrechts fachlich notwendiger Handlungsbedarf ergeben. Dabei betrifft dies vor allem notwendige Anpassungen an das EU-Recht, die EuGH- und nicht zuletzt die in den letzten Monaten ergangene BFH-Rechtsprechung (vgl. Dorn 2020, S. 1644).

Derzeitige gesetzliche Regelung

Bei Alt-Investmentanteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden und seit der Anschaffung nicht im Betriebsvermögen gehalten wurden (bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind

1. Wertveränderungen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31.12.2017 eingetreten sind, **steuerfrei** und
2. Wertveränderungen, die ab dem 1.1.2018 eingetreten sind, **steuerpflichtig**, soweit der Gewinn aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen **100.000 Euro** übersteigt (§ 56 Abs. 6 Satz 1 InvStG).

Hinweise für die Praxis

Der am Schluss des Veranlagungszeitraums verbleibende Freibetrag nach Satz 1 Nummer 2 ist bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert festzustellen (§ 56 Abs. 6 Satz 2 InvStG). Zuständig für die gesonderte Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist das Finanzamt, das für

die Besteuerung des Anlegers nach dem Einkommen zuständig ist (§ 56 Abs. 6 Satz 3 InvStG). Weitere Vorschriften enthält § 56 Abs. 6 InvStG in seiner aktuellen Fassung nicht.

Keine Bindung für das Feststellungsverfahren

Nach Auffassung des BMF kommt der Steuerfestsetzung eines Kalenderjahres in der bisherigen Gesetzesfassung **keine Funktion als Grundlagenbescheid** im Sinne des § 182 Abs. 1 AO für den Feststellungsbescheid über den verbleibenden Freibetrag nach § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG des gleichen Veranlagungszeitraums zu. Die Höhe des bei der Einkünfteermittlung im Veranlagungsverfahren in Anspruch genommenen Freibetrags ist lediglich unselbständige Besteuerungsgrundlage (§ 157 Abs. 2 AO). Von ihr geht nach Meinung des BMF **keine Bindung für das Feststellungsverfahren** nach § 56 Abs. 6 Satz 2 InvStG aus (Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 vom 2.9.2020, S. 128).

Geplante Neuerungen in § 56 Abs. 6 InvStG

Nach dem geplanten Jahressteuergesetzes 2020 soll nach § 56 Abs. 6 Satz 2 InvStG folgender Satz eingeführt werden: *„Verbleibender Freibetrag ist im Jahr der erstmaligen Inanspruchnahme der Betrag von 100.000 Euro vermindert um den bei der Ermittlung der Einkünfte berücksichtigten Freibetrag nach Satz 1 Nummer 2; verbleibender Freibetrag ist in den Folgejahren der zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgestellte verbleibende Freibetrag vermindert um den bei der Ermittlung der Einkünfte berücksichtigten Freibetrag nach Satz 1 Nummer 2“* (ebenda, S. 21).

Der neue Sachverhalt soll nachfolgend an zwei Praxisbeispielen erläutert werden.

Praxisbeispiel 1

Im Jahr 2018 veräußerte ein Anleger bestandsgeschützte Alt-Anteile. Für die Veräußerung wurde bei der Einkommensteuerveranlagung ein Freibetrag nach § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG in Höhe von 20.000 Euro berücksichtigt. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags in Höhe

von 80.000 Euro zum 31.12.2018 erfolgt zusammen mit der Einkommensteuerfestsetzung für 2018. Der Einkommensteuerbescheid 2018 steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und kann nach § 164 Abs. 2 AO geändert werden. Der Feststellungsbescheid auf den 31.12.2018 ergeht endgültig (ebenda, S. 128).

Praxisbeispiel 2

Im Jahr 2019 veräußerte der Anleger weitere bestandsgeschützte Alt-Anteile, für die ein Freibetrag von 5.000 Euro zu berücksichtigen war. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags in Höhe von 75.000 Euro zum 31.12.2019 erfolgte wieder zusammen mit der Einkommensteuerfestsetzung für 2019 (ebenda, S. 129).

Change-Management wird wichtiger

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die vorgesehene Gesetzesänderung in § 56 Abs. 6 InvStG im Kundengespräch an Beispielen zu erläutern ist, um das komplexe deutsche Steuerrecht für den Kunden in der Praxis zu vereinfachen und erlebbar zu machen. Aus dem Blickwinkel der privaten Finanzplanung muss der Mitarbeiter lernen, mit **steigender Komplexität** umzugehen. Damit wird das Thema „**Change-Management**“ (Veränderungsmanagement) für Mitarbeiter in der privaten Finanzplanung zunehmend wichtiger. Gerade die persönliche Veränderungsfähigkeit-, -willigkeit und -bereitschaft und nicht zuletzt die Zukunftsfähigkeit sind wesentliche Faktoren eines erfolgreichen Financial Consultant in der täglichen Finanzplanungspraxis.

Themengebiet 4: Recht in der Finanzplanung

4/5 BT 6.1 MaComp zu den Anforderungen an den Inhalt der Geeignetheitserklärung noch nicht veröffentlicht

(Stand: 12.9.2020 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

In der Ausgabe Nr. 45 des NFC von Juni 2020 (vgl. S. 21) hatten wir angekündigt, Sie über den weiteren Stand der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an den Inhalt der Geeignetheitserklärung zu informieren. Leider ist das Modul BT 6.1 (Anforderungen an den Inhalt der

Geeignetheitserklärung) bisher noch nicht von der BaFin veröffentlicht worden. Sobald uns neue Sachinformationen zur beabsichtigten Änderung vorliegen, werden wir darüber berichten.

4/6 Vollmachten im Wertpapiergeschäft

(Stand: 18.8.2020 / Autor: Dominik Pastor, SVN)

Der nachfolgende Beitrag geht der praxisrelevanten Frage nach, ob ein Bevollmächtigter im Namen des Vollmachtgebers für diesen Wertpapiere erwerben kann bzw. darf, falls der Vollmachtgeber zuvor selbst zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere erworben bzw. besessen hat.

Nicht selten steht der **Financial Consultant**, der insbesondere ältere Kunden berät, vor folgender **Beratungssituation**: *Der vermögende Kunde (bzw. die Kundin) hat trotz eines beachtlichen Vermögens zu keinem Zeitpunkt selbst Wertpapiere erworben. Die Motive hierfür mögen trotz der anhaltenden Nullzinsphase mannigfaltig sein, spielen aber juristisch letztlich keine Rolle. Der Kunde „wollte einfach nicht“ und hat stattdessen große Vermögenswerte ausschließlich beispielsweise in Sparbriefen oder ähnlichen Passivprodukten angelegt.*

In der **Beratungspraxis tritt nun häufig folgende Konstellation** auf: Der Kunde hat – neben **Sparkassenvollmachten** – auch eine **umfassende notarielle General- und Vorsorgevollmacht** erteilt. Mittlerweile ist er aber **nicht mehr selbst handlungsfähig** (z. B. aufgrund einer Demenzerkrankung o. ä.). Nun erscheint der **Bevollmächtigte** in der Sparkasse und möchte aufgrund der Vollmacht für seinen Vollmachtgeber **Wertpapiere erwerben**.

„Ist dieser Wunsch des Bevollmächtigten unter Beachtung von **Zivilrecht (BGB)** und **Aufsichtsrecht (WpHG)** zulässig?“ Diese Frage wird nachfolgend - unter **Berücksichtigung der Auffassung der Rechtsabteilung / Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Niedersachsen (SVN)** erläutert. Zudem werden mögliche **rechtliche Risiken für die Sparkasse in der Beratung** aufgezeigt, falls der Vollmachtgeber zuvor selbst zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere erworben hatte.

Vorweggenommen ist schon jetzt festzustellen, dass für Art und Umfang der vom Bevollmächtigten durchgeführten Transaktionen **nicht** die **aufsichtsrechtlichen** Vorgaben des WpHG (z. B. § 64 Abs. 3 WpHG) maßgeblich sind. Entscheidend ist der Inhalt und Umfang der erteilten Bevollmächtigung (**zivilrechtliche** Sichtweise).

1) Konstellation:

Depotinhaber ist (noch) voll geschäftsfähig bzw. hat seit Jahren Wertpapiergeschäfte selbst betrieben.

In diesen Fällen lässt sich **aufsichtsrechtlich wie zivilrechtlich** eine Konsistenz zwischen den Handlungen / Geschäften des Bevollmächtigten mit den Geschäften oder dem Willen des Vollmachtgebers ex-ante oder ex-post erzeugen, sollten z. B. Irritationen über den Umfang der Vollmacht oder Unsicherheiten, ob risikoreichere Geschäft wirklich mit dem Willen des Depotinhabers übereinstimmen, bestehen. Die **zivilrechtliche** Haftungsseite der Sparkasse dürfte i.d.R. unproblematisch sein. In Zweifelsfällen bestand die **Beratungspraxis des SVN** i.d.R. darin, Kontakt mit dem Depotinhaber aufzunehmen, um etwaige außergewöhnlichen Geschäfte abzuklären, auch wenn dies bisweilen auf Unmut des Bevollmächtigten stieß, weil dieser sich auf seine uneingeschränkte Vollmacht berief.

2) Konstellation:

Depotinhaber ist nicht mehr geschäftsfähig.

Insbesondere wenn der Depotinhaber nicht mehr geschäftsfähig ist und daher nicht mehr befragt werden kann und **kein Depotgeschäft vorher selbst getätigt hatte**, unterliegt das Vorgehen der Sparkassen aus nachstehenden Gründen einer Risikoabwägung im Einzelfall.

- i) Soweit der Bevollmächtigte z. B. der **e i n z i g e** Erbe ist und nunmehr spekulativere Wertpapiergeschäfte durchführen möchte, kann dahingehend argumentiert werden, dass das Haftungsrisiko für die Sparkasse gering sein dürfte, denn der einzige Erbe kann

nicht seine eigenen früheren Geschäfte als Bevollmächtigter später mit dem Argument reklamieren, dass der Depotinhaber so ein Risiko hätte nie eingehen wollen.

- ii) Bei **mehreren Erben** gilt das Vorhergesagte im Regelfall nicht mehr. Vielmehr ist hier der **Grundsatz der Rechtsprechung** des „*objektiv evident erkennbaren Vollmachtmissbrauchs*“ zu beachten. D.h., hätte die Sparkasse erkennen müssen / können, dass hier eventuell die Vollmachtbefugnisse nach dem Willen des Vollmachtgebers eindeutig überschritten werden. In dem Fall kann sie herangezogen werden, weil dann ein Geschäft ohne den durch eine Vollmacht legitimierten Auftrag vorlag. Folge könnte sein, dass das **Geschäft rückabgewickelt** werden müsste, was bei volatilen Werten zulasten der Sparkasse gehen könnte.

Da dies eine große Grauzone ist, zu der wenig Rechtsprechung vorliegt (Kreditinstitute vermeiden solche Prozesse und einigen sich mit den Parteien), ist hier Vorsicht geboten! Zum Thema „Vollmachtmissbrauch“ mit verschiedenen Praxis-Konstellationen siehe vertiefend Palandt/Ellenberger, 79. Aufl. 2020, § 164 Rn. 14f.

(Zivilrechtlicher) Umfang der Vollmacht

Ein weiteres Thema ist der **(zivilrechtliche)** Umfang der Vollmacht. Im Regelfall enthalten die **klassischen Vollmachten** (auch not. Generalvollmachten) **keine konkreten Aussagen** dazu, ob die erforderlichen **WpHG-rechtlichen Kundenangaben** für den Depotinhaber (soweit nicht bereits hinterlegt) vom Bevollmächtigten für seinen Vollmachtgeber erteilt werden dürfen. **Notarielle Generalvollmachten** enthalten häufig nur ganz **pauschale Aussagen** (Bankgeschäfte aller Art). Die rechtliche Bewertung von Vollmachten orientiert sich grundsätzlich am klassischen (Wertpapier-) Bankgeschäft mit Auftragsausführungen („Kaufen“, „Verkaufen“, „Halten“-Entscheidungen).

Einerseits ließe sich argumentieren, dass dies von der Vollmacht umfasst sein müsste, weil Depotgeschäft vom Bevollmächtigten durchgeführt werden darf, andererseits birgt es ein Risiko, weil die Vollmachtstexte in der Regel nichts dazu hergeben.

Unter **zivilrechtlichen** Aspekten ist jedoch anzuraten, die gesamte Geschäftsbindung zu betrachten, den mutmaßlichen Willen des Kontoinhabers zu berücksichtigen und im Zweifel nach den Maßstäben einer „wirtschaftlichen Vermögensverwaltung“ iSd. § 1642 BGB bzw. § 1811 BGB zu agieren, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, dass auch risikoreichere Geschäfte vertretbar wären.

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten:

Eine einfache – für alle Sachverhalte gleichermaßen gültige – Lösung gibt es folglich nicht.

In Zweifelsfällen sollte der Financial Consultant Rücksprache mit seiner hauseigenen Rechtsabteilung halten, um ein mögliches Haftungsrisiko für die Sparkasse auszuschließen.

Tipp zum Thema:

*Von der Sparkassenakademie Niedersachsen in Hannover wird am **19. Januar 2021** passend zu diesem Thema ein Webinar mit dem Titel „Geldanlage vermögender Kunden unter rechtlicher Betreuung“ unter dem Webcode WB1502 angeboten. Dieses Seminar erfüllt die Rezertifizierungsvoraussetzungen (zertifizierter Financial Consultant).*

Themengebiet 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte

9/2: Die NASDAQ und der S&P 500 im Rekordfieber

(Stand: 21.8.2020 / Autor: Tobias Basse, NORD/LB, Fixed Income & Macro Research)

Die Anleger setzen auf Technologiewerte

Die **globalen Aktienmärkte** konnten sich nach dem deutlichen Einbruch im Zuge der Coronavirus-Krise in der Summe **mittlerweile wieder ziemlich nachhaltig erholen**. Dies gilt insbesondere für die US-Technologiebörse NASDAQ. Der NASDAQ Composite Index eilt derzeit regelrecht von Allzeithoch zu Allzeithoch. Dabei profitiert dieser Aktienindex nicht nur von der generellen Hoffnung auf eine bessere ökonomische Entwicklung der US-Volkswirtschaft nach einem sehr schwierigen II. Quartal, welches nach vorläufigen Zahlen mit einer Schrumpfung der realen ökonomischen Aktivität um annualisiert 32,9% einen gewaltigen Tiefschlag hinnehmen musste. In der Tat ist nun mit einem ausgeprägten Rückpralleffekt zu rechnen, der das Wirtschaftswachstum nicht nur in den USA wieder deutlich anziehen lassen dürfte. Für die Technologiebranche spricht zudem ganz grundsätzlich, dass die Coronavirus-Krise die ohnehin beobachtbaren Tendenzen hin zur Digitalisierung der Wirtschaft in vielen Ländern noch weiter beschleunigt hat. **Telearbeit und Online-Shopping sind folglich weiter auf dem Vormarsch**. Davon profitierte die Technologiebranche ohne jeden Zweifel. Entsprechend konnte der NASDAQ Composite Index zuletzt regelrecht glänzen. Das generell freundlichere Umfeld für Aktien hilft den Tech-Werten natürlich auch.

Zinsen und Wirtschaftsdaten bleiben im Fokus

In Zeiten niedriger – oder gar negativer – Zinsen scheint selbst die Aussicht auf eine kleine Dividende (oder die Hoffnung auf weiter leicht ansteigende Kurse) für viele Anleger ein „guter“ Grund für Investments in der Asset-Klasse Aktien zu sein. Folglich sind in den USA mittlerweile auch vom breiteren S&P 500 Index neue Rekordmarken erzielt worden. Fundamental gesprochen muss das **Bewertungsniveau der Dividendenpapiere in den USA (und auch in anderen Länder)** nach

dem Kursanstieg der jüngsten Vergangenheit inzwischen aber wohl doch als **recht ambitioniert** bezeichnet werden. Das KGV des S&P 500 notiert auf Basis der Konsensgewinnschätzung für das Gesamtjahr 2021 oberhalb von 20. Somit dürfte mittlerweile bereits sehr viel Hoffnung auf eine nachhaltige Erholung der US-Wirtschaft (und damit der Gewinne der Unternehmen in den Vereinigten Staaten) eingepreist sein. Der **Aktienmarkt in den USA** ist folglich sicherlich **nicht mehr günstig bewertet**. Bei der Interpretation des aktuellen KGV-Niveaus darf nicht vergessen werden, dass das global extrem niedrige Zinsniveau die Kurse der Dividendenpapiere befeuert. Aus der Perspektive der Zeitreihenanalyse betrachtet mag man an dieser Stelle vielleicht sogar schon von einem Strukturbruch reden, der die Interpretation der historischen KGV-Daten eindeutig erschwert. Insofern ist bei der Beurteilung des Bewertungsniveaus eine gewisse Vorsicht geboten. **Unserer Auffassung nach dürfte am US-Aktienmarkt noch keine spekulative Preisblase zu diagnostizieren sein.** Vor allem die niedrigen Zinsen scheinen den Barwert der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme aus den Aktieninvestments aufzublähen, was für steigende Kurse der Dividendenpapiere gesorgt hat (beziehungsweise sorgt). Wenn überhaupt ist eine „Bubble“ somit eher in den Kursen der „sicheren“ US-Rentenpapiere zu verorten. Für diese Einschätzung spricht auch, dass die Dividendenrendite des S&P auf Basis der Dividendenkonsenssschätzung für 2021 bei immerhin noch knapp über 1,8% notiert. Die Verzinsung von US-Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren pendelt dagegen aktuell lediglich um die Marke von 0,7%. Zudem signalisieren immer mehr Wirtschaftsdaten eine zügige Erholung der US-Ökonomie. Im Juli konnten sich die beiden wichtigen ISM Einkaufsmanagerindizes beispielsweise klar oberhalb der „magischen“ Marke von 50 Zählern stabilisieren. Der ISM PMI Services deutet mit beachtlichen 58,1 Punkten sogar ein sehr dynamisches Anziehen der ökonomischen Aktivität bei den US-Dienstleistungsunternehmen an. Diese erfreulichen Informationen werden von den Aktienmärkten inzwischen aber natürlich eingepreist. **Insofern drohen nun kurzfristig eher Rückschläge.** Anleger mit Exposure in der Asset-Klasse Aktien haben folglich einen gewissen Grund zur Nervosität. Auslöser für einen dann durchaus auch nachhaltigeren Druck auf die Kurse der US-Dividendenpapiere könnten beispielsweise neue politische Turbulenzen in Washington, eine

Eskalation des Handelskonflikts der USA mit China oder eine mögliche zweite Welle mit Coronavirus-Infektionen in den USA oder einem anderen Land mit größerer ökonomischer Bedeutung sein.

Themengebiet 10: Europäisches Finanzdienstleistungsrecht

10/2 EU-Taxonomie-Verordnung: Kriterien für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten veröffentlicht

(Stand: 4.9.2020 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Am 22.6.2020 ist die Verordnung (EU)2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 18.6.2020 (die sog. EU-Taxonomie-Verordnung) im Europäischen Amtsblatt (L 198/13 ff., im Folgenden „EU-Taxonomie-Verordnung“ genannt) veröffentlicht worden. Mit der **EU-Taxonomie-Verordnung** soll auch das sog. „*Greenwashing*“ verhindert und grüne Investitionen gefördert werden. Die Verordnung enthält die **Kriterien zur Bestimmung**, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können (Artikel 1 EU-Taxonomie-Verordnung). Sie gilt u. a. für **Finanzmarktteilnehmer** (z.B. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen), die Finanzprodukte bereitstellen (Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b EU-Taxonomie-Verordnung).

Was ist „Greenwashing“?

Im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung wird „Greenwashing“ als die Praxis bezeichnet, durch die die **Bewerbung eines Finanzprodukts als umweltfreundlich** einen unfairen Wettbewerbsvorteil erlangt, **obwohl den grundlegenden Umweltstandards nicht entsprochen wird** (Erwägungsgrund 11 der EU-Taxonomie-Verordnung).

Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

Zum Zwecke des Grades der **ökologischen Nachhaltigkeit** einer Investition gilt eine **Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig**, wenn diese Wirtschaftstätigkeit

- a) einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer **Umweltziele** leistet,
- b) nicht zu einer bestimmten erheblichen **Beeinträchtigung** eines oder mehrerer Umweltziele führt,
- c) unter Einhaltung des festgelegten **Mindestschutzes** (z.B. Internationale Charta für Menschenrechte) ausgeübt wird,
- d) den durch Level II-Verordnung festgelegten **technischen Bewertungskriterien** entspricht (Artikel 3 EU-Taxonomie-Verordnung).

Was versteht man unter dem Begriff „Umweltziel“?

Für die Zwecke der EU-Taxonomie-Verordnung gilt Folgendes als Umweltziel:

- a) Klimaschutz,
- b) Anpassung an den Klimawandel,
- c) die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
- d) der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
- f) der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme (Artikel 9 der EU-Taxonomie-Verordnung).

Praxisbeispiel: Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Eine Wirtschaftstätigkeit wird als ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz eingestuft, wenn sie wesentlich dazu beiträgt, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert, indem im Einklang mit dem langfristigen Temperaturziel des Übereinkommens von Paris

Treibhausgasemissionen vermieden oder verringert werden (z.B. der Ausbau sauberer oder klimaneutraler Mobilität) (Artikel 10 Abs. 1 EU-Taxonomie-Verordnung).

Delegierte Rechtsakte der EU-Kommission

Zwar bieten die Vorschriften der EU-Taxonomie-Verordnung den rechtlichen Rahmen für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, jedoch können noch keine an der Verordnung ausgerichtete **Finanzprodukte** erstellt werden. Hierbei bleiben die delegierten Rechtsakte der EU-Kommission abzuwarten, die bis Ende 2020 vorliegen sollen (vgl. Lanfermann 2020, S. 1644).

Inkrafttreten und Anwendung

Die EU-Taxonomie-Verordnung ist Mitte Juli 2020 in Kraft getreten, mit der ein wichtiger Baustein der EU-Sustainable-Finance-Gesetzgebung sichtbar wird (vgl. ebenda, S. 1643). Sie wird ab dem 1.1.2022 bzw. 1.1.2023 von den Finanzmarktteilnehmern anzuwenden sein (Artikel 27 Abs. 2 EU-Taxonomie-Verordnung).

Themengebiet 12: Sonstige praxisrelevante Informationen

12/7 Angebot zweier erbrechtlicher Spezial-Webinare - inkl. ZFC- und IDD- Anrechnung -

(Stand: 3.9.2020 / Autor: Dominik Pastor, SVN)

Ergänzend zu unseren bestehenden Veranstaltungen zum Thema „Erbrecht“ bietet die Sparkassenakademie Niedersachsen in Hannover **zwei weitere erbrechtliche Webinare** an. Beide Webinare erfüllen die **Rezertifizierungsvoraussetzungen** (zertifizierter Financial Consultant) und bieten eine IDD-Anrechnung in Höhe von jeweils 1,5 Zeitstunden.

In den Webinaren, die separat buchbar sind und thematisch nicht aufeinander aufbauen, werden folgende Themen behandelt:

- WB1514: Strategien der Pflichtteilsvermeidung
- WB1515: Minderjährige und Betreute in der Erbengemeinschaft – inkl. Spezialfragen zum elterlichen Sorgerecht

Weitere Informationen zu den Zielgruppen, Inhalten, Preisen, Terminen u.a. entnehmen Sie bitte den beiden nachfolgenden Seminarbeschreibungen.

neu! Webinar: ZFC: Strategien der Pflichtteilsvermeidung

Webcode	WB1514
Zielgruppe	Das Seminar richtet sich an Berater im Private Banking/in der gehobenen Vermögensbetreuung, insbesondere bereits zertifizierte Financial Consultants.
Ziele	Anhand von Praxisfällen intensivieren und erweitern die Teilnehmer ihre erbrechtlichen Kenntnisse im Zusammenhang mit den Strategien der Pflichtteilsvermeidung, um anlassbezogen an den Netzwerkpartner (Rechtsanwalt/Notar) überleiten zu können.
Inhalt	Strategien der Pflichtteilsvermeidung Das Webinar vermittelt anhand von konkreten Fallbeispielen das notwendige Know-how im Pflichtteilsrecht. Besondere Berücksichtigung finden die aktuelle Rechtsprechung sowie Gestaltungsüberlegungen. Ziel ist, dass Pflichtteilsrisiko mit lebzeitiger Zuwendungen, familien- oder gesellschaftsrechtlichen Gestaltungen sowie letztwilliger Verfügungen zu minimieren.
Preis	149,00 €
Dauer	90 Minuten
Hinweise	Dieses Webinar erfüllt die Rezertifizierungsvoraussetzungen (zertifizierter Financial Consultant).
Referent	Dr. Carsten Hoppmann BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Termine	V-Nr.	Meldeschluss	Ort
19.11.2020	10134749	29.10.2020	Virtueller Klassenraum

Ansprechpartner

Fachlich	Dominik Pastor / dominik.pastor@svn.de / +49 511 3603 511
Organisatorisch	Markus Bachmann / markus.bachmann@svn.de / +49 511 3603 792

neu! Webinar: ZFC: Minderjährige und Betreute in der Erbgemeinschaft – inkl. Spezialfragen zum elterlichen Sorgerecht

Webcode	WB1515
Zielgruppe	Das Webinar wendet sich an Mitarbeiter aus dem Private Banking, an Individualkundenberater sowie Mitarbeiter aus der Rechtsabteilung und der Revision.
Ziele	Anhand von Praxisfällen intensivieren und erweitern die Teilnehmer ihre erbrechtlichen Kenntnisse im Zusammenhang mit Minderjährigen und Betreuten in der Erbgemeinschaft und können mögliche Haftungsrisiken erkennen.
Inhalt	Minderjährige in der Erbgemeinschaft Betreute in der Erbgemeinschaft Spezialfragen zum elterlichen Sorgerecht Fallbeispiele
Preis	149,00 €
Dauer	90 Minuten
Referent	Anke Feldmann-Bruns Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege

Termine	V-Nr.	Meldeschluss	Ort
04.11.2020	10134750	14.10.2020	Virtueller Klassenraum

Ansprechpartner

Fachlich	Dominik Pastor / dominik.pastor@svn.de / +49 511 3603 511
organisatorisch	Markus Bachmann / markus.bachmann@svn.de / +49 511 3603 792

12/8 Seminarangebote für Private Banker / Financial Consultants im 2. Halbjahr 2020

(Stand: 3.9.2020 / Autor: Klaus-Dieter Drewes, SVN)

Unsere Akademie erreichen derzeit viele Anfrage bezüglich der Seminarangebote für das 2. Halbjahr 2020.

Unsere Antwort lautet: Wir halten an unseren Präsenzveranstaltungen unter Einhaltung der notwendigen Hygieneregeln fest! Je nach Raumkapazitäten sind die Höchstzahlen für Teilnehmer allerdings für die Angebote unterschiedlich. Eine **aktuelle Übersicht der Angebote ab Oktober speziell für Private Banker / Financial Consultant** finden Sie auf der nächsten Seite.

Für **das Fachforum am 10. und 11. Dezember 2020**, das aufgrund der bereits gemeldeten Teilnehmer durchgeführt wird, gibt es aufgrund der Möglichkeit der Gruppenteilung noch freie Plätze.

Neu entwickelt und ins Herbstangebot aufgenommen haben wir die **drei Online-Seminare:**

- Anlageklasse Rohstoffe – Emotionen, Anlageaspekte und Vertrieb
- Ruhestandsplanung und Risikomanagement für Private Banking Kunden sowie
- Ruhestandsplanung und Risikomanagement für Firmenkunden

Alle drei Online-Seminare umfassen effektiv drei Zeitstunden Unterricht, ZFC-Anrechnungen und auch IDD-Punkte werden dafür vergeben (Detailinformationen erhalten auf den Seiten 22 ff.).

Für weitere Fragen steht Ihnen

Klaus-Dieter Drewes

Telefon: 0511 3603-549 / Handy: 0171 565 6766 / E-Mail: klaus-dieter.drewes@svn.de

gerne zur Verfügung.

Qualifizierungsprogramm für Private Banker / Financial Consultant ab Oktober 2020

Homepage:
www.s-akademie.de

	<i>Webcode</i>	<i>Veranstaltungs-/Seminartitel</i>	<i>Termin</i>
Basisqualifizierung	FS1301	Fachseminar "Financial Consultant" : Die Teilnehmer/-innen - qualifizieren sich für eine lebensphasenbezogene Betreuung von Kunden im "Vermögensmanagement – gehobenes Segment" - erwerben umfassende praxisbezogene Kenntnisse, um ihre Kunden – auch mit Hilfe von Finanzplänen – ganzheitlich und systematisch zu betreuen, - erarbeiten entsprechend der Kundensituation individuelle Lösungen für alle finanziellen Bedarfsfelder	2020 = durchgeführt 2021 Termine: 25.1.-05.2.2021 1.3.-12.03.2021 Mündl. Prüfung: 21.-23.06.2021
		Zertifizierung "Financial Consultant" (Durchführung durch die Sparkassen-Hochschule Bonn - www.s-hochschule.de)	Januar/Juli 2021
Fachforum	SM1326	Fachforum Financial Consultant	10./11.12.2020
Vermögensoptimierung/Portfoliomanagement	WB1307	Neu! Online-Seminar: Anlageklasse Rohstoffe – Emotionen, Anlageaspekte und Vertrieb	03.11.2020
	SM1209	Portfoliomanagement – Refresherseminar – Finanzmärkte aktuell	18.11.2020
Generationenmanagement	SM1525	Klärung erbrechtlicher und erbschaftssteuerlicher Probleme	06./07.10.2020
	SM1535	Generationenmanagement in der Sparkassenpraxis	10.11.2020
	SM1547	Erbrecht 4.0: Vermögensnachfolge digital, real, international	09.12.2020
Immobilienmanagement	SM1319	Immobilienmanagement für Financial Consultants	07.10.2020
	SM 1333	Immobilien in der Nachfolgeberatung	25.11.2020
Altersvorsorge und Absicherung der Lebensrisiken	SM1308	Strategische Ruhestandsplanung für topvermögende Private Banking Kunden	Neu: 05.10.2020
	WB1308	Neu! Online-Seminar: Ruhestandsplanung und Riskomanagement für Private Banking Kunden	16.11.2020
	WB 1309	Neu! Online-Seminar: Ruhestandsplanung und Riskomanagement für Firmenkunden	04.12.2020
Persönlichkeit im Vertrieb	SM1311	Storytelling als Erfolgsfaktor im Private Banking – Weshalb unser Gehirn Stories braucht ? – Basisseminar	26./27.10.2020
Volkswirtschaft	SM1316	Volkswirtschaftliche aktuelle Trends	28.10.2020

neu! Online-Seminar: ZFC: Anlageklasse Rohstoffe – Emotionen, Anlageaspekte und Vertrieb (IDD-Anrechnung)

Webcode	WB1307		
Zielgruppe	Das Seminar richtet sich an Individualkundenberater, Anlagebetreuer, Private Banking, zertifizierte Financial Consultants.		
Inhalt	<p>Teil 1</p> <p>Der Edelmetallmarkt in Deutschland Rolle der Sparkassen und wer sind die Mitbewerber Wissenswertes zu Gold, Silber und Co.</p> <p>Teil 2</p> <p>Welche Anlageformen in Edelmetalle gibt es Physische Edelmetalle – auf was muss geachtet werden Beratungsansätze in der Praxis</p>		
Preis	199,00 €		
Dauer	2 x 90 Minuten		
Hinweise	<p>Dieses Seminar erfüllt die Rezertifizierungsvoraussetzungen (zertifizierter Financial Consultant).</p> <p>Für die Teilnahme wird dem Teilnehmer eine Weiterbildungszeit von 2 Stunden gemäß IDD-Vorgaben angerechnet.</p>		
Referent	Olaf Tscherny	Bayerische Landesbank	
Termine	V-Nr.	Meldeschluss	Ort
03.11.2020	10134777	13.10.2020	Virtueller Klassenraum
Ansprechpartner			
fachlich	Klaus-Dieter Drewes / klaus-dieter.drewes@svn.de / +49 511 3603 549		
organisatorisch	Sonja Padrok / sonja.padrok@svn.de / +49 511 3603 791		

neu! Online-Seminar: ZFC: Ruhestandsplanung und Risikomanagement für Private Banking Kunden (IDD-Anrechnung)

Webcode	WB1308						
Zielgruppe	Das Seminar richtet sich an Individualkundenberater, Anlagebetreuer, Private Banking, zertifizierte Financial Consultants.						
Inhalt	„Ruhestandsplanung vs. Altersvorsorge“ – Sales Story und Vernetzung zu anderen Handlungsfeldern im Private Banking „Drei-Dimensionalität des Drei-Schichten-Modells“ – Ruhestandsplanung ist mehr als „Versicherungsverkauf“ Renteninfo als Basis und Einstieg in die professionelle Vorsorgeberatung Erbfall und die Folgen – Liquidität und Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung - Anrechnung von Einkommen Unterschiedlicher Krankenversicherungsstatus im Erwerbsleben und in der Rentenphase – Auswirkungen und Handlungsempfehlungen SWOT-Analyse als Instrument der professionellen Vorbereitung und Einbindung						
Preis	199,00 €						
Dauer	2 x 90 Minuten						
Hinweise	Dieses Seminar erfüllt die Rezertifizierungsvoraussetzungen (zertifizierter Financial Consultant). Für die Teilnahme wird dem Teilnehmer eine Weiterbildungszeit von 3 Stunden gemäß IDD-Vorgaben angerechnet.						
Referent	Ernst Biedermann CreastiXX						
Termine	<table><thead><tr><th>V-Nr.</th><th>Meldeschluss</th><th>Ort</th></tr></thead><tbody><tr><td>10134778</td><td>26.10.2020</td><td>Virtueller Klassenraum</td></tr></tbody></table>	V-Nr.	Meldeschluss	Ort	10134778	26.10.2020	Virtueller Klassenraum
V-Nr.	Meldeschluss	Ort					
10134778	26.10.2020	Virtueller Klassenraum					
Ansprechpartner							
Fachlich	Klaus-Dieter Drewes / klaus-dieter.drewes@svn.de / +49 511 3603 549						
organisatorisch	Sonja Padrok / sonja.padrok@svn.de / +49 511 3603 791						

neu! Online-Seminar: ZFC: Ruhestandsplanung und Risikomanagement für Firmenkunden (IDD-Anrechnung)

Webcode	WB1309
Zielgruppe	Das Seminar richtet sich an Individualkundenberater, Anlagebetreuer, Private Banking, zertifizierte Financial Consultants.
Inhalt	Heute noch Unternehmer – morgen Privatperson – Ruhestandsplanung sowie Exitstrategien und was es zu beachten gilt Unterschiedliche Zielgruppen im Bereich Firmenkunden und Auswirkungen auf die Vorsorgeberatung und Risikomanagement Einkommen- und Versorgungssituation von „Selbständigen“ und „Freiberuflern“ – was wirklich dahintersteckt Risikobewältigungs-Strategien – Bedarf – Nutzen – Mehrwert Erbfall und die Folgen – Liquiditätssicherung im Unternehmen und im Privatvermögen – Lösungsansätze und Handlungsempfehlungen Krankenversicherungsstatus im Erwerbsleben und in der Rentenphase – Auswirkungen und Handlungsempfehlungen Exit-Strategien von Firmenkunden und Ruhestandsplanung – Einwände und Umgang damit
Preis	199,00 €
Dauer	2 x 90 Minuten
Hinweise	Dieses Seminar erfüllt die Rezertifizierungsvoraussetzungen (zertifizierter Financial Consultant). Für die Teilnahme wird dem Teilnehmer eine Weiterbildungszeit von 3 Stunden gemäß IDD-Vorgaben angerechnet.

Referent Ernst Biedermann CreastiXX

Termine	V-Nr.	Meldeschluss	Ort
04.12.2020	10134779	13.11.2020	Virtueller Klassenraum

Ansprechpartner

fachlich	Klaus-Dieter Drewes / klaus-dieter.drewes@svn.de / +49 511 3603 549
organisatorisch	Sonja Padrok / sonja.padrok@svn.de / +49 511 3603 791

12/9 Literaturhinweise (Hans Nickel)

(Stand: 4.9.2020 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

BaFin-Rundschreiben 05/2018 (WA) - Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten - MaComp vom 19.4.2018, geändert am 29.4.2020, abrufbar unter: www.bafin.de.

Balzer, P.: Financial Planning, in: Welter, R./Lang, V.: (Hrsg.): Handbuch der Informationspflichten im Bankverkehr, Köln 2005, S. 181 - 198.

Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie vom 25.4.2016, in: Amtsblatt der Europäischen Union 2017, L 87 S. 1 ff., abgedruckt in: Kapitalmarktrecht (Beck-Texte im dtv), München, 7. Aufl., 2020, S. 989 - 1107.

Dorn, K.: BMF legt RefE des „JStG 2020“ vor!, in: Der Betrieb, 75. Jg., 2020, S. 1644 - 1648.

Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020) vom 2.9.2020, abrufbar unter: www.bundesfinanzministerium.de.

Lanfermann, G.: Auswirkungen der EU-Taxonomie-Verordnung auf die Unternehmensberichterstattung, in: Betriebs-Berater, 75. Jg., 2020, S. 1643 - 1647.

Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU)

2019/2088 vom 18.6.2020, in: Amtsblatt der Europäischen Union vom 22.6.2020, L 198/13 - L 198/43.

Hinweise an die Leser:

- Der Newsletter Financial Consultant (NFC) erscheint **quartalsweise** und kann **kostenlos** über unsere Homepage unter <http://www.s-akademie.de> bestellt werden. Ebenso steht dort ein Hinweis zum **Archiv des NFC**, wo Sie zurückliegende Ausgaben des Newsletters finden. Damit haben Sie die Möglichkeit, jederzeit auf das fundierte Wissen und die aktuellen Informationen „rund um die Finanzplanung“ zurückzugreifen.
- Die Autoren haben die Informationen des Newsletters mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die Sparkassenakademie Niedersachsen für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler **keine Haftung** übernimmt.
- Die Informationen dienen der Vertiefung Ihres Hintergrundwissens; bitte beachten Sie, dass Sie gegenüber Kunden **keine Steuerberatung und Rechtsdienstleistung** erbringen dürfen. Als **Ansprechpartner** nehmen wir Ihre Kritik, Vorschläge und Hinweise gerne entgegen:
Lothar Macke, mailto: lothar.macke@svn.de, **Klaus-Dieter Drewes**, mailto: klaus-dieter.drewes@svn.de oder **Dominik Pastor**, mailto: dominik.pastor@svn.de.

Hannover, 14.9.2020 / Mc